

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der freilauber GmbH (nachfolgend LIEFERANT genannt)

## O. Präambel

Die folgenden AGB gelten für sämtliche Verträge des Lieferanten mit seinen Kunden. Kunde im Sinne dieser AGB kann ausschließlich ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.

### 1. Vertragsgegenstand

Der Lieferant liefert dem Kunden landwirtschaftliche Geräte (Vertragsware), die entweder bereits spezifiziert (Katalogware) ist oder aber aufgrund besonderer Wünsche des und für den Kunden (Sonderlösungen) hergestellt wird. Fachliche Spezifikationen des Kunden bei Sonderlösungen werden mit der Auftragserteilung niedergelegt.

Eigenschaften und Einsatzbedingungen der Vertragsware ergeben sich aus den dem Kunden vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibungen bzw. den technischen Freigaben und Spezifikationen.

### 2. Leistungen des Lieferanten

2.1 Der Lieferant wird entweder selbst oder durch Dritte die Vertragsware auf Risiko und Kosten des Kunden an dessen Lieferanschrift versenden. Die Lieferung an eine andere Adresse erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Mit der Übergabe an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde versandbereite Ware nicht abnimmt. Eventuelle Liefertermine werden vom Lieferanten gesondert bestätigt oder von den Vertragsparteien im Bestellschein schriftlich festgehalten und sind erst in diesen Fällen verbindlich. Sie setzen voraus, dass der Kunde die ihm obliegende Pflichten (Vorauszahlung, Mitwirkung, etc.) erfüllt hat. Verzögerungen aufgrund Verschuldens Dritter, die nicht in die Organisationsstruktur des Lieferanten eingebunden sind, oder aufgrund höherer Gewalt, hat dieser nicht zu vertreten.

2.2 Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich für die Herstellung von Sonderlösungen. Sofern diese Regelungen im Widerspruch zu den Regeln über den Verkauf von Katalogware stehen, gehen die Ziffern 2.2 vor.

2.2.1 Erkennt einer der Vertragsparteien, dass die Leistungsbeschreibung fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Vertragsparteien werden für eine Berichtigung und Anpassung der Spezifikation in Zusammenarbeit Sorge tragen, wobei die Beschreibung der fachlichen Vorgabe als solche Sache des Kunden, deren Ausführung und Einfügung in die Spezifikation Sache des Lieferanten ist.

2.2.2 Beide Vertragspartner sind berechtigt, unter Angabe wichtiger Gründe den anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen dieses Vertrages oder der Spezifikation zu beraten und zu verhandeln. Soweit der Kunde Änderungen in bereits beschlossenen Spezifikationen wünscht, wird der Lieferant, gegen Vergütung auf Zeit und Materialbasis entsprechend seiner Preisliste, den dabei entstehenden Aufwand und die Machbarkeit prüfen, und den Kunden möglichst kurzfristig darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben.

Soweit möglich und notwendig, wird der Lieferant auch prüfen, inwieweit eine solche Änderung Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit hat.

Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Kunde bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen teilweise oder vollständige Unterbrechung der Realisierung fordern. Eventuell vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die der Lieferant benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsspezifikation schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden.

Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung getroffen haben, dass Projekt entsprechend der Spezifikation in der bisher aktuellen Version realisieren.

### 3. Rücktritt vom Vertrag

Der Lieferant kann unter anderem dann ohne Pflicht zum Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) ihm die Lieferung aufgrund Verschuldens Dritter, die nicht in seine Organisationsstruktur eingegliedert sind, unmöglich wird (bspw. Höhere Gewalt, Streik, zufälliger Untergang, etc.),
- b) er Mangels Lieferung notwendiger Zulieferern nicht zur Vertragserfüllung in der Lage ist,

- c) der Kunde mit seinen vertraglichen Obliegenheiten in Verzug gerät,
- d) bei einer Sonderlösung sich im Laufe der Herstellung die Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung ergibt.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dem Kunden ist es bis zur Bezahlung nicht gestattet, die Vertragsware zu verarbeiten oder umzubilden.

Für den Fall der Veräußerung der Vertragsware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferanten ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen, jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Lieferanten abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß Eigentumsvorbehalt an den Lieferanten abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Lieferanten weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde dem Lieferanten die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Vertragsware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vertragsware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vertragsware liegt keine Rücktrittserklärung des Lieferanten, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

### 5. Daten, Änderungen, Zeichnungen, Schutzrechte

In Entwürfen, Prospekten und Anbauanleitungen, etc. gemachte Angaben über Masse, Gewichte, Leistung usw. sind unverbindlich. Änderungen derer und/oder der Konstruktion, der Materialauswahl, der Farbgebung, etc. nach Abschluss des Liefervertrages bleiben vorbehalten, soweit dadurch die nach dem Vertrag geschuldete Verwendung der Ware nicht beeinträchtigt wird.

Schriftliche Vorschläge, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, usw. und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle etwaigen Urheberrechte und deren Folgerechte verbleiben beim Lieferanten.

Der Kunde haftet dem Lieferanten für die Freiheit der diesem überlassenen Zeichnungen, Skizzen, usw. von Schutzrechten Dritter und stellt ihn insoweit vollständig von der Haftung frei.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ihm mitgeteilte technische Daten auf deren Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

### 6. Feldprobeaufträge

Wenn der Lieferant mit dem Kunden einen Kauf unter dem Vorbehalt der Probe auf dem Feld vereinbart (Feldprobeaufträge), gelten die vorliegenden AGB, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird.

Der Feldprobenauftrag gilt dann als zwischen den Parteien vereinbart, wenn der Lieferant dies dem Kunden schriftlich bestätigt.

Die Feldprobe ist schnellstmöglich, jedoch nicht später als 7 Tage nach Lieferung, durchzuführen und ausschließlich an einem Kalendertag durchzuführen. Der Lieferant ist vom Kunden rechtzeitig über Ort und

Zeit der Probe zu informieren. Der Lieferant kann die Probe selbst durchführen oder die Durchführung überwachen lassen.

Wird die Feldprobe nicht innerhalb von vier Wochen nach Lieferung durchgeführt, obwohl Gelegenheit hierzu bestanden hätte, gilt die Feldprobe als bestanden.

Leistet die Maschine die unter normalen Witterungs- und Einsatzverhältnissen zu erwartenden Arbeiten und Ergebnisse, ist die Feldprobe bestanden und der Kunde zum Kauf verpflichtet. Im Zweifel entscheidet ein Gutachter der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer. Die Kosten der Begutachtung gehen zu Lasten des Kunden, sofern der Gutachter das Bestehen der Feldprobe bestätigt.

Ist die Feldprobe nicht bestanden, so hat der Lieferant das Recht zur Nachbesserung innerhalb von mindestens vier Wochen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

Die Rücksendung ist unverzüglich, in gereinigtem Zustand, nach Vereinbarung mit dem Lieferanten zu dessen Lasten an diesen oder an eine von diesem angegebene Anschrift vorzunehmen.

## **7. Vergütung**

Der Kunde zahlt dem Lieferanten für die Vertragsware die in der Rechnung ausgewiesene Vergütung in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Rollgeld, Zoll und Transportversicherung werden stets gesondert berechnet und sind im Falle der Nichterwähnung nicht Teil der Vergütung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort bei Lieferung in bar fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei wesentlicher Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist der Lieferant zum jederzeitigen Widerruf abweichender Zahlungsvereinbarungen berechtigt. Der Lieferant kann Vorauszahlungen verlangen.

Zahlt der Kunde nicht, oder nicht rechtzeitig, so hat der den offenen Betrag mit acht Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB). Zufälliger Untergang des Vertragsgegenstandes entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.

Aufrechnungen des Kunden sind nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden gegen Lieferanten möglich. Zurückbehaltungsrechte können nur bei Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

## **8. Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist zur Abnahme der Vertragsware spätestens am Liefertermin verpflichtet. Kommt er mit der Abnahme der Vertragsware in Verzug, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (Standgeld, etc.)

Wenn seitens des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen Arbeiten an der Vertragsware am Sitz des Kunden erforderlich werden, um Mängel zu beseitigen, wird der Kunde solchem Personal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Vertragsware selbst verschaffen.

## **9. Sach- und Rechtsmängel**

9.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn Vertragsware nicht die unter Ziffer 1. beschriebene vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit kann sich zudem aus einer Liste der Funktionalitäten ergeben, sofern diese der Auftragsbestätigung beigelegt ist.

An der Vertragsware stehen dem Hersteller und/oder dem Lieferanten und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

9.2 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren sechs Monaten ab Gefahrenübergang, es sei denn es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der übernommenen Garantie.

9.3 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an der Vertragsware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten und/oder des Herstellers Änderungen vorgenommen hat. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren. Statt einer Verweigerung der Nacherfüllung kann der Lieferant auch Leistungerschwererungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn er trotz solcher Änderungen tätig wird.

9.4 Der Kunde wird unmittelbar nach Lieferung der Vertragsware diese auf Menge, Typ, äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel überprüfen. Die Geltendmachung derartiger Mängel ist ab dem 8. Tag nach Empfang der Lieferung ausgeschlossen.

9.5 Etwa auftretende Mängel am Vertragsgegenstand sind vom Kunden in für den Lieferanten möglich nachvollziehbarer Weise zu

dokumentieren und diesen möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

9.6 Rügt der Kunde Mängel gemäß Ziffer 9.1, wird der Lieferant wie folgt nacherfüllen:

Im Rahmen der Nacherfüllung ist der Lieferant berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Ist der Lieferant mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden gesetzten Frist, die mindestens drei Nacherfüllungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich oder scheitert auch der dritte Nachbesserungsversuch und liefert der Lieferant auch nicht innerhalb angemessener Frist neu bzw. lehnt er beide Arbeiten der Nacherfüllung ab, kann der Kunde von seinen weiteren gesetzlichen Rechten (nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag) Gebrauch machen.

Die Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn ihm diese nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Lieferant die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch beim Lieferanten entsteht, dass die Vertragsware an einen anderen Ort als den im Bestellschein genannten Sitz des Kunden verbracht wurde, trägt der Kunde.

Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist der Lieferant berechtigt, für die gezogene Nutzung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch den Lieferanten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

## **10. Haftungsbeschränkung**

10.1 Der Lieferant haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend dieser Bestimmungen.

10.2 Die Haftung des Lieferanten für Schäden, die beim Kunden von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung vom Lieferanten oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt. Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

10.3 Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant, wenn keiner der in den Ziffer 10.2 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.4 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.5 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lieferanten, als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

## **11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Abtretung**

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist dessen Sitz.

Gerichtsstand für etwaige Auseinandersetzungen aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Bestehen, ist der Sitz des Lieferanten.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, vor allem BGB und HGB, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Abtretung von Rechten gegenüber dem Lieferanten bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.

## **12. Sonstiges**

Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB des Lieferanten; andere AGB, insbesondere die des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferant diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsklausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Aufträge oder dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich möglich.